

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE FÜR TRAFOSTATION
II (E+1)
MAX. 2 VOLLGESCHOSS
- VORSCHLAG WOHNAUSSTANDORT MIT EMPFOHLENER FRÜHSTRICHUNG
DIE FRÜHSTRICHUNG SOLL LANGS ZUM BAUKÖRPER VERLAUFEN
- VERKEHRSLÄCHEN
- STELLPLATZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEGE UND TRAMPELPFADE
- VORSCHLAG GARAGENSTANDORT MIT ANGABE DER ZUFAHRT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENBEGLEITENDE GRÜNFLÄCHEN
- VORGARTENFLÄCHEN, DIE NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DÜRFEN
- ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME FESTGESETZTER STANDORT
- ZU PFLANZENDE OBSTBÄUME STANDORT FREI WÄHLBAR
- ZU PFLANZENDE FREIWACHSENDE HECKE MIT BÄUMEN HERGESTELLT
- STREUOBSTGÜRTEL ALS ÖSTLICHE ORTSRANDEINGRÜNUNG

B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 ABS. 1, 2 BAUUNV ENTSCHRÄNKUNG: AUS STADTBAULICHEN GRÜNDEN IN WOHNGEBÄUDEN MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG, BEI PARZELLE 2 SIND 4 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE ZULÄSSIG, GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB. BEI PARZELLE 21 IST EIN DOPPELHAUS ODER ENFAMILIENHAUS ZULÄSSIG.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ 0,3
GESCHÖßFLÄCHENZAHL: GFZ 0,6
- WANDHOHE: MAX. 2 GESCHOSS
TRAUFSEITIGE WANDHOHE: VON WOHNGEBÄUDEN MIN. 4,00M, MAX. 4,20 M
GEMESSEN AN DER TRAUFGRENZE OK FUSSBODEN EG BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT, OK FUSSBODEN EG MAX. 30CM ÜBER DEM STRASSENNEIVEAU
VON GARAGEN UND NEBENGEBAUDEN: MAX. 3,0 M ÜBER STRASSENNEIVEAU TRAUFGESITZT ZUR STRASSE HN. FIRSHOHE: WOHNGEBÄUDE MAX. 8,35M
- 3. BAUWEISE** OFFEN
- 4. GESTALTUNG DER HAUSER**
- BAUKÖRPER: VERHÄLTNISS HAUSLÄNGE/ -BREITE (GILT NICHT BEI ZELTDÄCHERN) MINDESTENS 1,2 : 1,0
- DACHFORM: SATTELDÄCHER, WALM- UND KRÜPPELDÄCHER, ZELTDÄCHER, VERSETZTE PULTDÄCHER 20° - 30° EINSITZIGE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG
DIE FRÜHSTRICHUNG MUSS LANGS ZUM BAUKÖRPER VERLAUFEN
- DACH-DECKUNG: ZIEGELROTE, GRAUE UND BRAUNE DÄCHER ZULÄSSIG
- DACH-AUFBAUTEN: UNZULÄSSIG, SOLARANLAGEN MUSSEN IN DIE DACHFLÄCHE INTEGRIERT ODER PARALLEL ZU DIESER IN EINEM ABSTAND VON MAXIMAL 20CM GEMESSEN VON OBERKANTE DACHFLÄCHE BIS OBERKANTE SOLARANLAGE - ANGEBRACHT SEIN
- 5. GARAGEN, NEBENGEBAUDE, ENFRIEDUNGEN UND ZUFahrTEN**
- STANDORT: GARAGENSTÄNDORTE MUSSEN INNERHALB DES BAUFENSTERS GEWÄHLT WERDEN
- ENFRIEDUNGEN: ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM SIND NUR SENKRECHTE ZAUNE MIT EINER HOHE VON MAX. 1 M, OHNE ZAUNSOCKEL ZULÄSSIG. IN DEN RÜCKWÄRTIGEN BEREICHEN UND ZWISCHEN DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND AUCH HINTERPLANTZTE MASCHENDRAHTZAUNE IH = MAX. 1 M OHNE ZAUNSOCKEL ZULÄSSIG.
- GARAGEN-ZUFahrTEN/ STELLPLATZE: GARAGENZUFahrTEN UND STELLPLATZE DÜRFEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM HN NICHT ABGEZUNGT WERDEN. BEFESTIGUNG NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZULÄSSIG. VOR GARAGEN MUSS EIN STÄURAUUM VOM MIN. 5M ZUM FAHRBAHNRAND DER ERSCHESSUNGS-STRASSE BZW. DES WOHNWEGES VORHANDEN SEIN.
- 6. GELANDE**
- AUFsCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 0,3 M ZULÄSSIG, DABEI SIND SCHARFE BÜSCHLINGSKANTEN ZU VERMEIDEN. AN DEN GRUNDSTÜCKSRÄNDERN SIND BIS AUF 1,50 M BREITE KEINE GELANDEÄNDE-VERÄNDERUNGEN ZULÄSSIG.
- 7. ABSTANDS-FLÄCHEN**
- BEI DER REGELUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN SIND ART. 6 ABS. 5 SATZ 1 UND 2 BAUBO ANZUWENDEN.

C. GRÜNORDN. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

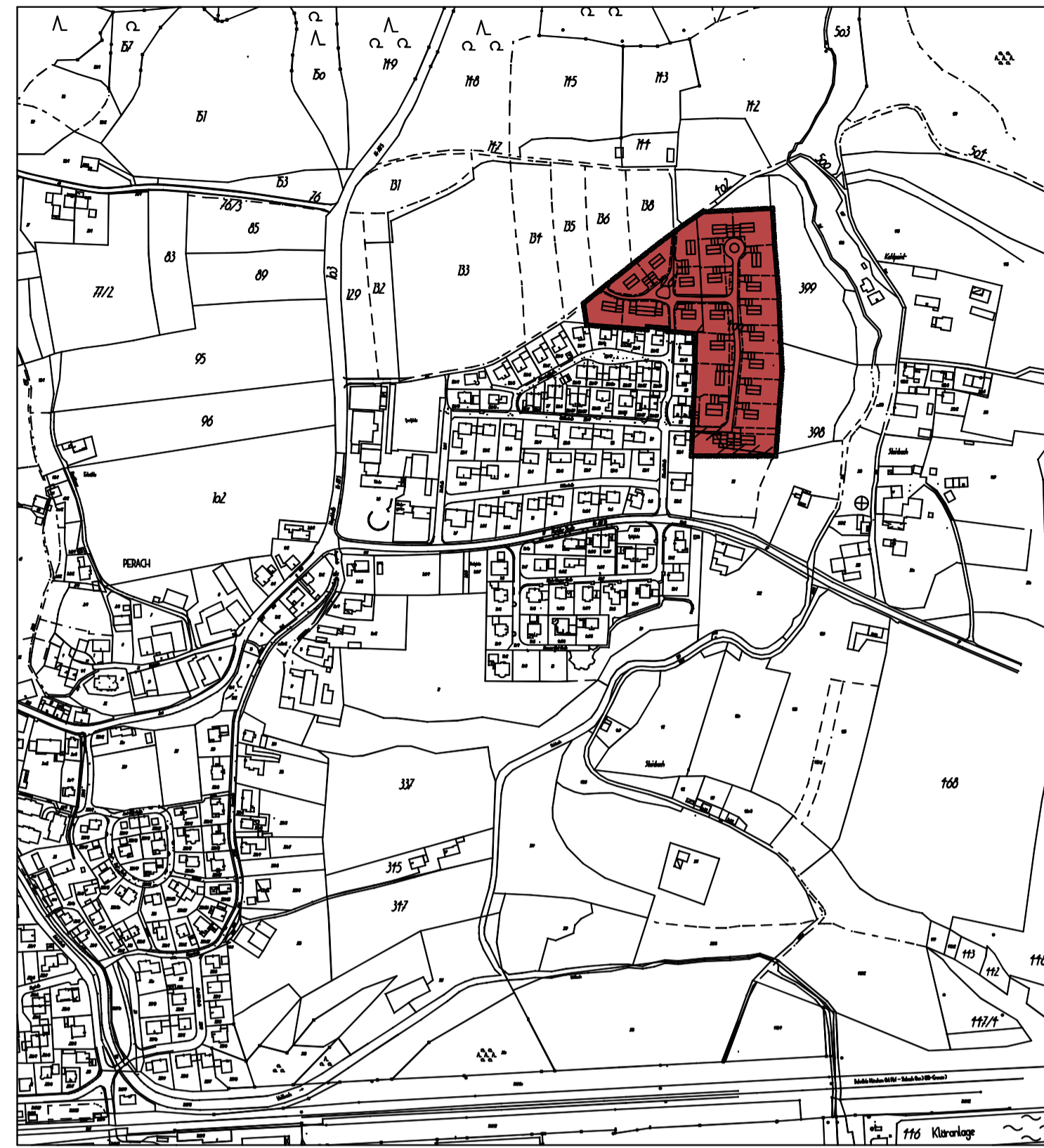
- Die BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IST IM RAHMEN DER ERSCHESSUNGSMASSNAHMEN ÖFFENTLICH AUSZUFÜHREN. DIE PFLEGE DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IST VON DER GEMEINDE DURCHFÜHREN. MAHD FÜR DIE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN NACH BEDARF. PFLANZGEBOTE ENTSPRECHEND DEN PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN:
- IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND LAUBBÄUME AUS DEN LISTEN I UND 2 ZU PFLANZEN
 - IN DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND LAUBBÄUME GEMASS DEN LISTEN 2 UND 3 ZU PFLANZEN
 - BEI JEDER BAUPARZELLE IST STRASSENSEITIG EIN KLEIN- BIS MITTELKRÖNIGER LAUBBAUM AUS LISTE 2 ZU PFLANZEN
 - IN DEN GRUNDSTÜCKSRANDBEREICHEN DER EINZELNEN PARZELLEN SIND STRÄUCHER GEMASS DEN LISTEN 4 UND 5 ZU VERWENDEN
 - ALS ABGRENZUNG ZUR FREIEN FELDFLUR FÜR DIE PARZELLEN I, 3, 4, 5, 8 UND 11 SIND DURCHGEHEND HEIMISCHE STRÄUCHER NACH LISTE 4 ZU PFLANZEN
 - FÜR DIE PARZELLEN II BIS 19 SIND OBSTBÄUME DER LISTE 3 ZU PFLANZEN
 - IN DEN PRIVATEN GARTENBEREICHEN DER ENZELNEN LAUBPARZELLEN IST PRO 250 M² FLÄCHE MINDESTENS EIN OBSTBAUM AUS LISTE 3 ZU PFLANZEN
 - NACH FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES IST IN DER DARAUFGFOLGENDEN VEGETATIONSPERIODE DIE PFLANZUNG VORZUNEHMEN
 - DIE FÜR BAYERN GÜLTIGEN MINDESTGRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZUNGEN SIND EINZUHALTEN: BEI GEHÖLZEN UNTER 2 M ENDWUCHSHOHE MINDESTENS 0,5 M GRENZABSTAND, BEI HÖHEREN GEHÖLZEN ÜBER 2,0 M GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN 4,0 METER, GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN 0,5 METER
 - DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN WIE VERKEHRSEISEN ETC. SIND MIT AUTOCHTONEN, BLUTENREICHEN SAATGUTMISCHUNGEN ZU BEGRÜNEN (Z.B. "VERKEHRSEISENSCHUNG" VON FA. RIEGER HOFMANN)
 - FÜR INTENSIV GENUTZTE FLÄCHEN 3-5 SCHNITTE INNERORTLICHES GRÜNI. FÜR EXTENSIV GENUTZTE FLÄCHEN EIN SCHNITT PRO VEGETATIONSPERIODE
- FESTSETZUNG GEEGNETER UND NICHT ZULÄSSIGER ARTEN UND SORTEN ÜBER PFLANZLISTEN:
- Die FACHGERECHTE PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN (DÜNGUNG, WASSERUNG, STAMMSCHUTZ, PFLEGESCHNITTE...) UND SONSTIGER GRÜNFLÄCHEN (MAHD, DÜNGUNG, UNKRÄUTER-BESEITIGUNG) IST DAUERHAFT SICHERZUSTELLEN. AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND DAUERHAFT ART- UND GROSSENGEMÄSS ZU ERSETZEN. FÜR DIE AUSSEREN- UND INNENGRÜNLINGE SIND AUSCHLIESSLICH GEBETSHEIMISCHE GEHÖLZARTEN UND EINSÄATEN (AUTOCHTONE HERKUNFT) ZU VERWENDEN.
- PFLANZLISTE 1: BÄUME I. ORDNUNG (HOHE 15-30M)**
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ACER PSEUDOPLAT./PLATANOIDES | - BERG-/SPITZ-AHORN |
| AESCULUS HIPPOCASTANUM | - KASTANIE |
| BETULA PENDULA | - SAND-BIRKE |
| FRAXINUS EXCELSIOR | - ESCH |
| QUERCUS ROBUR/RUBRA | - EICHE |
| ROBINIA PSEUDOACACIA | - ROBINIE |
| TILIA CORDATA/PLATYPHYLLOS | - WINTER-/SOMMERLINDE |
- ALS ENZELBÄUME HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3 X VERPFLANZT, MIT BALLEN, STU 14-16 CM
- IM HECKENVERBUND HESTER, 2 X VERPFLANZT, HOHE ÜBER 1,50 M, MIT BALLEN, PFLANZABSTÄNDE 5 BIS 10 METER
- PFLANZLISTE 2: BÄUME II. UND III. ORDNUNG**
- | | |
|------------------|------------------------|
| ACER CAMPESTRE | - FELDAHORN |
| ALNUS SPEC. | - ERLE |
| BETULA SPEC. | - BIRKE |
| CARPINUS BETULUS | - HAIN-BUCHE |
| CRATAEGUS SPEC. | - WEIB-DORN |
| MAIUS SPEC. | - WILD- UND ZIER-APFEL |
| PRUNUS SPEC. | - VOGEL-/ZIER-KIRSCH |
| PYRUS SPEC. | - WILD-/STADT-BIRNE |
| SORBUS AUCUPARIA | - EBERESCH |
| SALIX SPEC. | - WEIß |
- WIE PFLANZLISTE 1
- PFLANZLISTE 3: OBSTBÄUME**
- LOKALKLIMATISCH GEEIGNETE SORTEN, ENSCHLIEßLICH WILDOBSTARTEN, NACH WAHL UND EMPFEHLUNGSLISTE DES KREISLÄNDLICHEN VERBANDS FÜR GARTENKULTUR UND LANDESPFLEGE AM LANDRATSAMT ALTOTTING. PFLANZQUALITÄT FÜR OBSTBÄUME:
- IN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN: HOCHSTAMM, 3 X VERPFLANZT, MIT BALLEN (M.B.), STAMMUMFANG (STU) MIN. 12-14 CM
 - IM VORGARTENBEREICH: HOCHSTAMM, 2 X VERPFLANZT, MB., STU MIN. 10-12 CM
 - IM SONST. GARTENBEREICH: WIE VOR. AUCH HALBSTAMM, 2 X V., STAMMHOHE CA. 120 CM, STU AB 7 CM
- PFLANZLISTE 4: HEIMISCHE STRÄUCHER**
- | | |
|----------------------|---------------------------|
| CORNUS SANGUINEA | - RÖTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | - HASEL |
| LIGUSTRUM VULGARE | - GEMEINER LIGUSTER |
| LONGICERA XYLIOSTEUM | - GEMEINE HECKENKIRSCH |
| PRUNUS SPINOSA | - SCHLEHE |
| ROSA SPEC. | - HEIMISCHE STRÄUCHROSEN |
| SALIX SPEC. | - STRÄUCH-WEIDEN |
| SAMBUCUS NIGRA | - SCHWARZE HÖLINDER |
| SAMBUCUS RACEMOSA | - TRAUENHÖLINDER |
| VIBURNUM OPULUS | - GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL |
| VIBURNUM LANTANA | - WOLLIGER SCHNEEBALL |
- PFLANZQUALITÄT:** STRÄUCHER, MIN. 2 X VERPFLANZT, HOHE AB 60 CM
- FÜR DAUERHAFTES ORTSRÄNDER IST DIE AUTOCHTHONE HERKUNFT NACHZUWEISEN.
- PFLANZLISTE 5: STRÄUCHER FÜR VORGARTEN**
- | | |
|-------------------------|----------------------|
| ZERSTRÄUCHER (AUSWAHL): | - BERBERITZE |
| BERBERIS IN SORTEN | - SOMMERLIEDER |
| Buddleia IS. | - HARTRIEGEL |
| CORNUS IS. | - DEUTZE |
| DEUTZIA IS. | - HYDRANGEA |
| HYDRANGEA IS. | - KOLKWITZIA |
| KOLKWITZIA IS. | - PHILADELPHUS |
| PHILADELPHUS IS. | - PFEFFENSTRÄUCH |
| ROSA IS. | - STRÄUCH-ROSEN |
| RIBES ALPNUM | - ZIER-JOHANNISBEERE |
| SPIRAEA IS. | - SPIERSTRÄUCH |
| SYRINGA IS. | - FLEDER |
| VIBURNUM OPULUS | - BAUERN-SCHNEEBALL |
| WEIGELIA IS. | - WEIGEL |
- NICHT ZULÄSSIGE GEHÖLZE:
- GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG ALS ABGRENZUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFT HN. NICHT ZULÄSSIG SIND FERNER ALLE NICHT HEIMISCHEN KONFERENZARTEN UND SORTEN (Z.B. ZYPRESSEN, THUEN, BLAUFICHTEN...), SOWIE FÜR BÄUME ALLE TRAUER-, HÄNGE-, KRÜPPEL- UND BUNTBLÄUBIGEN FORMEN NATÜRLICH WACHSENDEN GEHÖLZE.

D. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDESTELLUNG
- SICHTDREIECKE

EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG

BAUGEBIETSGRÖÖE CA. 23.200 M² X 0,2 = 4.620 M²
ABZUGLICH ÖSTLICHER ORTSRANDE-INGRÜNUNGSFLÄCHE MIT 220 X 10 M = 2.200 M². VERBLEIBT DER NACHWEIS EINES SAIDOS VON ETWA 2.440 M² AUF EINER ZUSÄTZLICH EXTERNEN AUSGLEICHFLÄCHE. DER AUSGLEICH WIRD ÜBER DAS MOMENTAN SICHER IM AUFBAU BEFINDLICHE ÖKO-KONTO DER GEMEINDE PERACH ABGEWICKELT. DIE BEWERTUNG DER FLÄCHEN UND EINZELNEN MASSNAHMEN ERFOLGTE IM RAHMEN DES VERFAHRENS ZUR ÖKO-KONTO ERSTELLUNG BZW. ABSTIMMUNG.



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5.000



VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE GEMEINDE PERACH AM 06.02.2013 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 - 2. ERWEITERUNG WA GOETHESTRASSE NORD BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 13.03.2013 WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 13.03.2013 GEBILLIGT.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
3. DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 4 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 13.03.2013 HAT IN DER ZEIT VOM 02.04.2013 BIS 03.05.2013 STÄTTGEFUNDEN. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 IZ) UND § 9 IBI) BAUGB VOM 02.04.2013 BIS 03.05.2013 IN DER GEMEINDEKANZLEI PERACH SOWIE IN DER GESCHAFTSSTELLE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REISCHACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 20.03.2013 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER GEMEINDETAPEL BEKANNT GEMACHT.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
4. DIE IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG UND DER ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VORGETRAGENEN ANREGUNGEN WURDEN VOM GEMEINDERAT IN ÖFFENTLICHER SITZUNG VOM 16.05.2013 BEHANDELT UND ZUR EINARBEITUNG IN DEN ENTWURF BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
5. DIE GEMEINDE PERACH HAT AM 20.02.2014 WEITERE ÄNDERUNGEN FÜR DEN ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 - 2. ERWEITERUNG WA GOETHESTRASSE NORD BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
6. DER NEUE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG 27.05.2014 WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 27.05.2014 GEBILLIGT.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
7. DIE ERNEUTE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND DIE ERNEUTE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 4 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN GE-ÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.05.2014 HAT IN DER ZEIT VOM 07.08.2014 BIS 10.09.2014 STÄTTGEFUNDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 IZ) UND § 9 IBI) BAUGB VOM 07.08.2014 BIS 10.09.2014 IN DER GEMEINDEKANZLEI PERACH SOWIE IN DER GESCHAFTSSTELLE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REISCHACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 28.07.2014 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER GEMEINDETAPEL BEKANNT GEMACHT.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
8. DIE IM RAHMEN DER ERNEUTEN BÜRGERBETEILIGUNG UND DER ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VORGETRAGENEN ANREGUNGEN WURDEN VOM GEMEINDERAT IN ÖFFENTLICHER SITZUNG VOM 24.09.2014 BEHANDELT UND ZUR EINARBEITUNG IN DEN ENTWURF BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
9. DIE GEMEINDE PERACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 24.09.2014 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
10. DIE GEMEINDE PERACH HAT AM 24.02.2015 NOCHMALIS WEITERE ÄNDERUNGEN FÜR DEN ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 - 2. ERWEITERUNG WA GOETHESTRASSE NORD BESCHLOSSEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
11. DIE ERNEUTE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 4A ABS. 3 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND DIE ERNEUTE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 4A ABS. 3 BAUGB FÜR DEN NOCHMALIS GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 24.02.2015 HAT IN DER ZEIT VOM 09.03.2015 BIS 24.03.2015 STÄTTGEFUNDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 IZ) UND § 9 IBI) BAUGB VOM 09.03.2015 BIS 24.03.2015 IN DER GEMEINDEKANZLEI PERACH SOWIE IN DER GESCHAFTSSTELLE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REISCHACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 25.02.2015 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER GEMEINDETAPEL BEKANNT GEMACHT.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
12. DIE GEMEINDE PERACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.03.2015 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER AM 24.09.2014 GEFASSTE SATZUNGSBESCHLUSS WURDE MIT BESCHLUSS VOM 25.03.2015 AUFGEHOBEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER
13. DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS GEMASS § 10 ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT § 8 BAUGB WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANN'S ENTSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 ABS. 3 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 3 UND 214 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.
PERACH, DEN _____
GEORG EDER, 1. BÜRGERMEISTER

**2. ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"ERWEITERUNG GOETHESTRASSE NORD"**

GEMEINDE UND GEMARKUNG PERACH
LANDKREIS ALTOTTING



GENEHMIGUNGSFASSUNG

M = 1 : 1.000

GEFERTIGT: PERACH, DEN 25. MÄRZ 2015

ARCHITEKTURSCHMIEDE
BIRO FÜR HOCHBAU UND STADTBAU

DIPL. ING. UNIV. GEORG OSWALD
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF I. W.
TELEFON: 09928 / 9400-0
TELEFAX: 09928 / 9400-50
INFO@ARCHITEKTURSCHMIEDE.COM

